



Reglement der SKG über die Ausbildung zum Welpengruppenleiter (WeGL)

Reglement der SKG über die Durchführung von Welpenstunden und Platzkontrollen

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera
Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach 8276
CH - 3001 Bern

 031 306 62 62  031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / scs@scs-skg.ch
Homepage www.skg.ch / www.scs-skg.ch



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zu beiden Reglementen	3
Reglement der SKG über die Welpenspielgruppenleiter-Ausbildung	
1 Zulassung zur Welpengruppenleiter-Ausbildung	4
2 Bedingungen für den Erhalt des Welpengruppenleiter-Ausweises	4
3 Ausbildungsplätze	5
4 Allgemeines zu den Prüfungen	5
5 Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen	5
6 Theoretische Prüfung (TP)	5
7 Praktische Prüfung (PP)	5/6
8 Prüfungs-Gebühren	6
9 Experten	6
10 Prüfungsplätze	6
11 Beschwerden	7
12 Besonderes zu den Prüfungen	7
13 Verfall des Welpengruppenleiter-Ausweises	7
14 Durchführungen von Weiterbildungen	8
15 Obligatorische Weiterbildungen	8
16 Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Reglement der SKG über die Durchführung von Welpenspielstunden und Platzkontrollen	
1 Allgemeines	9
2 Zulassungsbedingungen	9
3 Durchführung von Welpenstunden	9/10
4 Information der Welpenbesitzer	10
5 Anforderungen an den Welpenplatz	11
6 Richtpreis	11
7 Kontrolleure	11
8 Durchführung von Platzkontrollen	11
9 Bewertung / Beanstandungen bei der Platzkontrolle	12
10 Bewertung / Beanstandungen bei der Nachkontrolle	12
11 Wiedereröffnung eines von der Liste gestrichenen Welpenplatzes	12
12 Finanzierung	13
13 Entschädigung der Kontrolleure	13
14 Schlussbestimmungen	13



Allgemeines zu beiden Reglementen

Allgemein

Die Kommission Welpengruppen (WeG) der SKG ist verantwortlich für die Ausbildung der Welpengruppenleiter, sowie für die Durchführung der Welpenstunden und die Platzkontrollen. Für Fachfragen zieht sie die Organisation der SKG-Welpengruppenleiter bei. Rechte und Pflichten dieser Organisation werden in einem Vertrag festgehalten.

Leitbild

Das Leitbild der SKG Welpengruppen wird von der Kommission WeG separat verabschiedet und in den offiziellen Organen der SKG veröffentlicht.

Die Grundlage für das Leitbild der WeG sind die Inhalte der aktuellen Ausbildung zum WeGL, das Leitbild der SKG und die Tierschutzgesetzgebung.

Verwendete Definitionen in den folgenden Reglementen

Gruppe:	Teilnehmende Welpen auf einem Teilplatz
Teilplatz:	ein abgetrennter Welpenplatz
KGA,	Kommission Grundausbildung
Kommission WeG:	Kommission Welpengruppen, die der KGA unterstellt ist
WeG	Welpengruppen
WeGL	Welpengruppeleiter
WeGL-Kurs	Welpengruppenleiterkurs
Platzverantwortlicher	WeGL hat die Verantwortung über den ganzen Welpenplatz und alle WeGL und Assistenten
Gruppenverantwortliche Assistent	WeGL betreut während einer Lektion einen Teilplatz eingearbeiteter Helfer ohne WGK Ausweis



(Die männliche Form steht der Einfachheit halber überall auch für die weibliche Form)

Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Ausbildung der Welpengruppenleiter (WeGL) fest.

1 Zulassung zur Welpengruppenleiter-Ausbildung

- Mindestalter 18 Jahre;
- Gruppenleiterdiplom SKG oder gleichwertige Ausbildung;
Ein Antrag zur Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung als den des Gruppenleiters SKG muss zusammen mit den detaillierten Kursinhalten an die Kommission WeG gestellt werden. Die Kommission WeG entscheidet über die Gleichwertigkeit;
- Vorlegen eines kynologischen Lebenslaufes.

2 Bedingungen für den Erhalt des Welpengruppenleiter-Ausweises

- 2.1** Vollständiger Besuch des Welpengruppenleiterkurses (WeGL - Kurs) (5 Tage).
- 2.2** 10 Anwartschaften müssen auf einem Ausbildungsplatz, zwischen den beiden Ausbildungsteilen des WeGL- Kurses gemacht werden.
- 2.3** Alle Anwartschaften dürfen nur auf Ausbildungsplätzen und in Anwesenheit eines brevetierten Welpengruppenleiters absolviert werden. Dabei darf ein Leiter mit Ausweis maximal zwei Anwärter oder einen Praktikanten betreuen.
- 2.4** mindestens 9 ausgefüllte Anwartschaftsprotokolle.
- 2.5** Die Anwartschaftsprotokolle werden am 1. Kursteil abgegeben und müssen als Zulassung zum 2. Kursteil eingereicht werden.
- 2.6** Die Anwartschaftsprotokolle sollen im Anschluss an die beobachtete Welpenstunde als Gesprächsgrundlage mit dem brevetierten Welpengruppenleiter dienen.
- 2.7** Bestehen der theoretischen Prüfung.
- 2.8** Anschliessend 10 Praktika, bei denen der Praktikant aktiv mitarbeiten muss.
- 2.9** Diese Praktika sind auf mindestens zwei Ausbildungsplätzen mit verschiedenen WeGL-Verantwortlichen zu absolvieren. Dabei darf ein Leiter mit Ausweis maximal zwei Anwärter oder einen Praktikanten betreuen.
- 2.10** Mindestens die zwei letzten Praktika vor der praktischen Prüfung müssen **in** der Welpengruppe absolviert werden, mit der die Prüfung abgelegt wird.
- 2.11** Der Praktikant muss für die Prüfung ein Konzept erstellen und in Absprache mit dem Experten vorgängig einreichen.
- 2.12** Bestehen der praktischen Prüfung.
- 2.13** Der Ausweisinhaber ist nach einem Jahr aktiver Mitarbeit auf einem SKG-Welpenplatz berechtigt als Platzverantwortlicher eine SKG-Welpengruppe zu eröffnen. Diese Mitarbeit muss der Ausweisinhaber mit einem Bestätigungsschreiben nachweisen.

3 Ausbildungsplätze

- 3.1 Ausbildungsplätze können der Kommission WeG vorgeschlagen werden und werden von dieser ernannt.
- 3.2 Platzverantwortliche von Ausbildungsplätzen halten sich an das Leitbild von SKG Welpenplätzen.
- 3.3 Platzverantwortliche von Ausbildungsplätzen sind verpflichtet alle offiziellen Updates für WeGL zu besuchen.

4 Allgemeines zu den Prüfungen

- 4.1 Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf und den Inhalt der Prüfungen. Sie werden von der Kommission WeG ausgearbeitet.

5 Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen

5.1 Zulassungsbedingungen zur theoretischen Prüfung (TP):

Vollständig besuchter Grundkurs, Nachweis der vorgeschriebenen Anzahl Anwartschaften mit 9 Anwartschaftsprotokollen.

5.2 Zulassungsbedingungen zur praktischen Prüfung (PP):

bestandene Theorieprüfung und Nachweis der vorgeschriebenen Anzahl Praktika.

6 Theoretische Prüfung (TP)

- 6.1 Die TP basiert auf den schriftlichen Unterlagen und dem Inhalt des WeGL-Kurses. Grundlegende kynologische Kenntnisse werden vorausgesetzt.
- 6.2 Die Prüfungsfragen werden vom Prüfungsverantwortlichen Kommission WeG in Zusammenarbeit mit den Referenten des WeGL-Kurses ausgearbeitet.
- 6.3 Eine nichtbestandene TP kann maximal zweimal wiederholt werden. Auf begründete Anfrage hin kann die zweite Wiederholung mündlich erfolgen.
- 6.4 Bestandene wie nichtbestandene TP werden auf dem Anwärterausweis eingetragen.
- 6.5 Die Theorieprüfung wird von einem Experten und einer Begleitperson abgenommen.

7 Praktische Prüfung (PP)

- 7.1 Die PP beinhaltet die selbständige Gestaltung und Leitung einer Welpenstunde in einer als Prüfungsplatz gekennzeichneten Welpengruppe.
- 7.2 Die PP wird von zwei Experten abgenommen, die nicht an der Leitung der Welpenstunde beteiligt sind. Ein Experte muss extern sein. Das Prüfungsformular muss von beiden Experten und dem Kandidaten unterschrieben werden. Der Kandidat erhält eine Kopie.

7.3 Eine nichtbestandene PP kann maximal zweimal und frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

7.4 Bestandene wie nichtbestandene PP werden auf dem Anwärterausweis eingetragen.

8 Prüfungs-Gebühren

8.1 Die Prüfungsgebühren werden von der Kommission WeG festgelegt.

8.2 Die Entschädigung für die Experten der PP wird von der Kommission WeG festgelegt.

9 Experten

9.1 Die Experten werden von der Kommission WeG ernannt.

9.2 Experten der TP:

- sind Referenten der Ausbildung WeGL, Mitglieder der Kommission WeG oder Experten der PP.
- seit mind. 3 Jahren im Besitz des Welpengruppenleiter-Ausweises, während mind. den letzten 3 Jahren aktiv auf einem SKG-Welpenplatz.

9.3 Experten der PP:

9.3.1 Anforderungen an die Examinatoren der praktischen Prüfung:

- seit mind. 3 Jahren im Besitz des Welpengruppenleiter-Ausweises, während mind. den letzten 3 Jahren aktiv auf einem SKG-Welpenplatz.
- erfahren in Gruppenführung.
- Mindestalter 25 Jahre.

Experten müssen jährlich mindestens eine anerkannte Weiterbildung, die obligatorischen Updates für WeGL und obligatorische Updates für Experten der PP absolvieren.

9.3.2 Damit der entsprechende Ausweis ausgestellt werden kann, muss der vorgeschlagene Kandidat vorgängig 3 Anwartschaften bei PP machen. Diese sind in mindestens zwei verschiedenen Gruppen zu absolvieren. Die 3 Anwartschaften bei PP müssen bei mindestens 2 verschiedenen Experten gemacht werden.

10 Prüfungsplätze

10.1 Prüfungsplätze müssen den Anforderungen für Ausbildungsplätze entsprechen und halten sich an die Prüfungsanweisungen der Kommission WeG.

10.1 Prüfungsanweisungen werden von der Kommission WeG in einer externen Ausführung festgelegt.

10.2 Der Platzverantwortliche organisiert die Prüfung.

11 Beschwerden

- 11.1** Gegen das Resultat der TP oder PP kann innert 10 Tagen nach Eröffnung desselben Beschwerde bei der KGA eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich an den Präsidenten der KGA zu richten. Die Überprüfungsbefugnis der KGA ist auf Formfehler beschränkt. Die KGA entscheidet endgültig.

12 Besonderes zu den Prüfungen

- 12.1** Bei Unredlichkeit während der Prüfung wird diese durch die Examinatoren als ungültig erklärt. Die Prüfungsgebühren können nicht zurück verlangt werden.
- 12.1** Die Wiederholung einer als ungültig erklärten Prüfung muss bei der Kommission WeG schriftlich beantragt und die Wiederholung genehmigt werden.
- 12.2** Bei Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung während den Prüfungen wird diese durch die Examinatoren abgebrochen. Die Prüfung wird als ungültig erklärt. Die Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die Prüfungsgebühren können nicht zurück verlangt werden.

13 Verfall des WeGL-Ausweises / Sanktionen

- 13.1** Der Welpengruppenleiter-Ausweis bleibt nur dann gültig, wenn der Inhaber innerhalb von jeweils 2 Jahren eine allfällige obligatorische Weiterbildung und mindestens eine anerkannte Weiterbildung besucht hat und dies auch nachweisen kann. Werden diese Weiterbildungen nicht erfüllt, verfällt, nach vorhergehender Ankündigung durch die Kommission WeG, der Ausweis. Der Verfall eines Ausweises wird in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert.
- 13.2** Gegen Inhaber von WeGL-Ausweisen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können durch die KGA Sanktionen ausgesprochen werden.
- 13.3** Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 13.4** Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:
- Verweis;
 - Streichung von der SKG-Welpengruppenliste;
 - Entzug des WeGL-Ausweises.
- 13.5** Der Entzug eines WeGL-Ausweises wird in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert.
- 13.6** Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

14 Durchführung von Weiterbildungen

- 14.1** Die Kommission WeG ist besorgt dafür, dass jedes Jahr eine angemessene Anzahl Weiterbildungen für WeGL durchgeführt wird, die in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert werden.
- 14.2** Die Kommission WeG kann mit diesen Weiterbildungen auch andere Sektionen/Vereinigungen der SKG beauftragen.
- 14.3** Die Kommission WeG erstellt eine Liste der Weiterbildungen, die für die Gültigkeit des Ausweises anerkannt werden und publiziert sie jeweils in den offiziellen Publikationsorganen der SKG.

15 Obligatorische Weiterbildungen

- 15.1** Gewisse, für Welpengruppenleiter besonders wichtige Weiterbildungen können von der Kommission WeG für obligatorisch erklärt werden.
- 15.2** Obligatorische Weiterbildungen müssen entsprechend ausgeschrieben werden und können bei Bedarf mehrmals durchgeführt werden.
- 15.3** Im Rahmen des Möglichen werden Weiterbildungen für die Bereiche Welpengruppen für andere offizielle Ausbildungsbereiche der SKG geöffnet.

16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 16.1** Dieses Reglement tritt nach Erlass vom 25. August 2010 durch den Zentralvorstand der SKG auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.
- 16.2** Änderungen am vorliegenden Reglement können von der Kommission WeG oder einer Sektion der SKG beim ZV beantragt werden. Änderungsanträge werden vorgängig der Kommission WeG zur Beratung vorgelegt und werden von dieser mit einer Empfehlung dem ZV vorgeschlagen.

(Die männliche Form steht der Einfachheit halber überall auch für die weibliche Form)

1 Allgemeines

- 1.1** Ein Welpengruppen-Leiter (WeGL) mit SKG-Ausweis ist für die Welpengruppe verantwortlich und wird als Kontaktperson auf der Liste der SKG-Welpengruppen genannt (Platzverantwortlicher).
- 1.2** Jeder Platzverantwortliche ist dafür besorgt, dass das Reglement auf seinem Platz eingehalten wird und dass alle Assistenten (mit oder ohne Ausweis) Kenntnis von diesem haben und sich daran halten. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der Vereinbarung zwischen dem Platzverantwortlichen und der Kommission WeGL.
- 1.3** Wenn der Platzverantwortliche während einer Welpenstunde nicht anwesend ist, muss ein Stellvertreter (mit SKG-Ausweis) bestimmt werden.

2 Zulassungsbedingungen

- 2.1** Es dürfen nur Welpen im Alter von 8 bis 16 Wochen teilnehmen. Sehr zurückhaltende Welpen können unter Umständen einige Wochen länger bleiben, sofern sie den Betrieb nicht stören.
- 2.2** Es dürfen – soweit ersichtlich – nur gesunde Hunde (v.a. kein Husten, Durchfall oder Erbrechen) teilnehmen. Eine entsprechende Befragung der Besitzer bei der Eintrittskontrolle ist vor jedem Welpenstundenbesuch erforderlich.
- 2.3** Die Welpen müssen ein erstes Mal geimpft sein. Die Impfausweise werden vor dem ersten Kursbesuch kontrolliert.

3 Durchführung von Welpenstunden

- 3.1** Der Platzverantwortliche muss einen gültigen SKG-Ausweis für Welpengruppenleiter haben. Er muss zudem mindestens 1 Jahr aktiv auf einem SKG Welpenplatz mitgearbeitet und diese Mitarbeit mit einem Bestätigungsschreiben nachgewiesen haben.
- 3.2** Eine Welpenstunde kann nur mit minimal 2 Welpen durchgeführt werden.
- 3.3** Pro abgetrennten Teilplatz beträgt die Gruppengrösse 2 bis 6 Welpen. Bei optimaler Passung der Welpen (s. 3.7.) kann eine Gruppe ausnahmsweise mit maximal 8 Welpen mit genügend Assistenten geführt werden.
- 3.4** Auf jedem Teilplatz muss ein verantwortlicher SKG WeGL und ab 4 Welpen zusätzlich ein Assistent anwesend sein. Ab 7 Welpen ist ein weiterer Assistent notwendig.
- 3.5** Sollte sich eine Trennung einer Welpengruppe während der Stunde aufdrängen, kann eine Teilgruppe (maximal 3 Welpen) ausnahmsweise auch von einem Assistenten geführt werden. Eine fachgerechte Betreuung muss gewährleistet sein.
- 3.6** Ist bei der Vorbereitung ersichtlich, dass 2 Gruppen gebildet werden müssen (Passung der Welpen) müssen genügend SKG WeGL aufgebildet werden.

- 3.7** Die Welpen müssen in Bezug auf Grösse, Alter, und Verhalten so in verschiedene Gruppen eingeteilt werden, dass alle das erwünschte Sozialverhalten einüben können und nicht überfordert werden.
- 3.8** Die Welpenstunde darf maximal 60 Minuten dauern. Sie muss zusätzlich individuell angepasst werden.
- 3.9** Die Welpenstunde muss geschickt gegliedert gut rhythmisiert sein. Dabei sollen sich Spielsequenzen, Ausbildungselemente und Theorieteile sinnvoll und der Gruppe angepasst abwechseln. Die Inhalte sind so der Gruppe oder dem einzelnen Welpen anzupassen, dass kein Welpen überfordert wird.
- 3.10** Die Inhalte entsprechend der aktuellen Ausbildung zu WeGL.
- 3.11** Mit einzelnen Welpen können kurze Spaziergänge an der Leine gemacht werden.
- 3.12** Akustische und optische Reize müssen dosiert und dem schwächsten Welpen angepasst werden.
- 3.13** Durch geschickte Gruppeneinteilung und verantwortungsvolle, vorausschauende Führung muss durch den WeGL vermieden werden, dass allzu grobes Spiel, Mobbing oder unangepasste Aggression entsteht. Gegebenenfalls muss angemessen eingegriffen werden.
- 3.14** Welpen bei denen sich Probleme abzeichnen, müssen speziell betreut werden. Gegebenenfalls muss ein Spezialist zugezogen werden.
- 3.15** Geeignete erwachsene Betreuer-Hunde sind auf dem Welpenplatz erlaubt. Sie müssen über ein korrektes Sozialverhalten, insbesondere gegenüber Welpen und eine einwandfreie Beisshemmung verfügen. Auch müssen sie sich im Umgang mit Menschen und gegenüber akustischen und optischen Reizen korrekt verhalten. Sie müssen jederzeit unter Kontrolle des Hundeführers stehen sowie gesund und geimpft sein. Der Hundeführer darf keine Funktion als WeGL haben. Solange der Hund auf dem Welpenplatz ist, ist er ausschliesslich für seinen Hund zuständig.

Die Einsätze des erwachsenen Hundes innerhalb einer Welpenstunde müssen in der Länge und der Intensität dem Hund angepasst sein und dürfen diesen nicht überfordern.
- 3.16** Es dürfen keine Übungen für spezielle Disziplinen im Hundesport durchgeführt werden.
- 3.17** Bei grosser Infektionsgefahr muss der Platz geschlossen und der Kurs storniert werden.

4 Information der Welpenbesitzer

- 4.1** Die Welpengruppen-Leiter müssen die Besitzer sachkundig informieren und das Gespräch mit ihnen suchen.
- 4.2** Die Besitzer müssen frühzeitig informiert werden, dass sie nur mit gesunden Welpen teilnehmen dürfen (kein Husten, Durchfall, Erbrechen oder Hinken).
- 4.3** Die Besitzer sind auf die Entwurmung, Impfungen und Parasitenprophylaxe der Welpen hinzuweisen.
- 4.4** Kinder unter Aufsicht sind auf dem Welpenplatz erwünscht.

5 Anforderungen an den Welpenplatz

- 5.1 Der Platz muss sicher und ungefährlich (z.B. keine Schafzäune) eingezäunt sein.
- 5.2 Der Platz muss unterteilt oder mit geringem Aufwand unterteilbar sein.
- 5.3 Der Platz muss gut strukturiert (ungefährliche Hindernisse, optische Reize) und in der Grösse der Gruppe angepasst sein.
- 5.4 Unterschlupfmöglichkeiten und Schatten müssen vorhanden sein.

6 Richtpreis

- 6.1 Der Richtpreis pro Welpen und Stunde wird von der Kommission WeG festgelegt und in den offiziellen Organen der SKG (HUNDE, Cynologie Romande) publiziert. Der Platzverantwortliche ist berechtigt, in begründeten Fällen davon abzuweichen.

7 Kontrolleure

- 7.1 Die Kommission WeG ernennt geeignete Personen zu Platzkontrolleuren.
- 7.2 Anforderungen an Platzkontrolleure:
 - seit mind. 3 Jahren im Besitz des Gruppenleiter-Ausweises;
 - während mind. den letzten 3 Jahren aktiv auf einem SKG-Welpenplatz;
 - Einhaltung des SKG WeGL Leitbildes;
 - Erfahrung in Gruppenführung, freundlich und kompetent;
 - Mindestalter 25 Jahre.
- 7.3 Die Kontrolleure haben sich auf Verlangen auszuweisen.

8 Durchführung von Platzkontrollen

- 8.1 Der Ablauf, sowie Richtlinien für eine Kontrolle werden in einer separaten Ausführung von der KGL festgehalten.
- 8.2 Die 1. Platzkontrolle wird von einem Kontrolleur und mit einer Begleitung durchgeführt. Die Begleitperson ist aktive WeGL.
- 8.3 Nachkontrollen werden von einem Kontrolleur und einer zweiten Person (Platzkontrolleur oder von der Kommission WeG bestimmte Fachperson) durchgeführt.
- 8.4 Eine Platzkontrolle kann jederzeit durchgeführt werden, vor allem aber dann, wenn eine Beschwerde vorliegt. Sie wird vom Präsidenten der KGA, der Leitung der Kommission WeG oder der verantwortlichen Person für Platzkontrollen angeordnet. Der Präsident der KGA sowie die Leitung Kommission WeG muss über die zu kontrollierenden Plätze informiert sein.
- 8.5 Die Platzkontrolle erfolgt unangemeldet.

9 Bewertung / Beanstandungen bei der Platzkontrolle

- 9.1 Bei der Platzkontrolle muss ein Protokoll ausgefüllt werden.
- 9.2 Das Protokoll wird vom Platzverantwortlichen oder seinem Stellvertreter und dem Kontrolleur unterschrieben. Im Falle der Verweigerung der Unterschrift ist dies entsprechend zu vermerken.
- 9.3 Der Platzverantwortliche erhält auf dem Platz eine Kopie. Die Leitung der WeGL und die verantwortliche Person in der Kommission WeG erhält ebenfalls eine Kopie. Das Original bleibt beim Kontrolleur.
- 9.4 Genügt der Welpenplatz und/oder die Welpenstunde den Richtlinien nicht, muss dies auf dem Kontrollformular begründet werden. Ist der Platzverantwortliche mit Feststellungen des Kontrolleurs nicht einverstanden, so ist dies im Protokoll festzuhalten.
- 9.5 Dem Platzverantwortlichen wird für die Behebung der Mängel eine Frist von maximal 3 Monaten gesetzt. Anschliessend folgt eine Nachkontrolle.

10 Bewertung / Beanstandungen bei der Nachkontrolle

- 10.1 Bei der Nachkontrolle muss ein Kontrollformular ausgefüllt werden.
- 10.2 Das Formular wird vom Platzverantwortlichen oder seinem Stellvertreter und dem Kontrolleur unterschrieben. Im Falle der Verweigerung der Unterschrift ist dies entsprechend zu vermerken.
- 10.3 Der Platzverantwortliche erhält auf dem Platz eine Kopie. Die Leitung der WeGL und die verantwortliche Person in der Kommission WeGL erhält ebenfalls eine Kopie. Das Original bleibt beim Kontrolleur.
- 10.4 Genügt der Welpenplatz und/oder die Welpenstunde den Anforderungen der Richtlinien immer noch nicht, muss dies auf dem Kontrollformular begründet werden. Ist der Platzverantwortliche mit Feststellungen des Kontrolleurs nicht einverstanden, so ist dies im Protokoll festzuhalten.
- 10.5 Im Falle von Beanstandungen bei der Nachkontrolle kann die KGA gemäss Art. 12 des Reglements über die Welpengruppenleiter-Ausbildung Sanktionen verhängen.

11 Wiedereröffnung eines von der Liste gestrichenen Welpenplatzes

- 11.1 Wenn ein im Zeitpunkt der Streichung von der SKG-Welpengruppenliste Platzverantwortlicher wieder einen Welpenplatz eröffnen will oder ein von der Streichung betroffener Welpenplatz durch einen anderen Platzverantwortlichen wieder in Betrieb genommen werden will, muss der Welpenplatz vor der Aufnahme auf die SKG-Liste kontrolliert werden.
- 11.2 Diese Kontrolle wird im ersten Fall wie eine Nachkontrolle gehandhabt.

12 Finanzierung

- 12.1** Zur Finanzierung dieser Kontrollen muss pro Platzverantwortlichem und Welpenplatz jährlich ein Beitrag in einen Fonds einbezahlt werden. Die Höhe des Beitrags wird von der Kommission WeG bestimmt. Er muss so angesetzt werden, dass die durch das Kontrollwesen entstehenden Ausgaben gedeckt sind. Überschüsse werden zweckgebunden eingesetzt. Die erste Kontrolle wird aus diesem Fonds bezahlt. Für Nachkontrollen muss der verantwortliche Gruppenleiter eine Entschädigung und die Fahrtspesen an die Kontrolleure bezahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Kommission WeG festgelegt.

13 Entschädigung der Kontrolleure

- 13.1** Die Kontrolleure erhalten eine Entschädigung, deren Höhe in einer internen Weisung der WeGL festgelegt wird.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung 25. August 2010 durch den Zentralvorstand der SKG auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.
- 14.2** Änderungen am vorliegenden Reglement können von der Kommission WeG oder einer Sektion der SKG beantragt werden. Änderungsanträge werden vorgängig der Kommission WeG zur Beratung vorgelegt und werden von dieser mit einer Empfehlung dem ZV vorgeschlagen.